

Data as Assets – die finanzielle Bewertung von Knowhow

Anke Nestler*

I. Einführung	2. Bewertungsperspektive
1. Daten als Asset	3. Betriebswirtschaftliche Bewertungsmethoden
2. Abgrenzung des Bewertungsobjekts	4. Anwendung der Bewertungsverfahren auf das Bewertungsobjekt „Daten“
II. Bewertungsanlässe	
III. Finanzielle Werthaltigkeit von Daten	IV. Schlussfolgerung
1. Definition finanzieller Werthaltigkeit	

Literaturübersicht: *Hoppen/Hoppen*, Bewertung und Bilanzierung selbst erstellter Software, in: *Computer und Recht*, 12/2009, 25. Jg., 761 ff.; *Hoppen*, Bewertung von Software, Due Diligence, Compliance, in: *Schneider/Graf von Westphalen* (Hrsg.), *Software-Erstellungsverträge*, 2. Aufl. 2014, Köln, 1385 ff.; *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.), *IDW Standard: Grundsätze zur Bewertung immaterieller Vermögenswerte* (IDW S 5), in: *IDW Fachnachrichten* 7/2011, 467 ff.; *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.), *Bewertung und Transaktionsberatung*, Kapitel L., *Bewertungen immaterieller Vermögenswerte*, 2018, Düsseldorf, 577 ff.; *Kasperzak/Nestler*, *Bewertung von immateriellem Vermögen*, 2010, Weinheim; *Parr*, *Intellectual Property – Valuation, Exploitation, and Infringement Damages*, 5. Aufl., 2018, New Jersey.

I. Einführung

1. Daten als Asset

Die Sammlung und Verarbeitung von Informationen ist aus der heutigen 1
Wirtschaft kaum noch wegzudenken. Datenzentren, in denen Daten von
Unternehmen oder Institutionen und Behörden liegen, werden als Hoch-
sicherheitszonen sorgfältig vor unerlaubtem Zutritt geschützt.

Datenbestände wurden schon immer verwaltet, sie sind aber zunehmend 2
auch eine wesentliche Grundlage zahlreicher Geschäftsmodelle. Soziale
Medien wie z. B. Facebook, Google oder Twitter finanzieren sich ganz
wesentlich über die Lizenzierung der Daten, die sie von ihren Nutzern

* Dr. Anke Nestler, ö.b.u.v. Sachverständige für Bewertung von immateriellem Vermögen, VALNES Corporate Finance.

sammeln. Der Nutzer, der den Dienst – wie z. B. seinen Twitter Account – in der Regel kostenlos nutzt, stimmt bei Registrierung regelmäßig zu, dass seine Daten weiter verwendet werden dürfen. Daten bzw. Datenbanken sind beispielsweise in der Regel auch die Grundlage für Portale. Für den Anwender liegt der Mehrwert darin, dass Informationen kompakt aufbereitet sind und unter einer erheblichen Zeitersparnis standardisiert recherchiert werden kann. Der Anbieter eines Produktes kann sich entsprechend über diese Portale gut im Markt positionieren.

Was macht Daten heute dann so besonders wertvoll?

- 3 **Daten** sind ganz grundsätzlich zunächst Beobachtungen, Messungen, statistische Erhebungen, u. a. gewonnene Zahlenwerte, Angaben, formulierbare Befunde bzw. elektronisch gespeicherte Zeichen, Angaben und Informationen.¹ Was Daten besonders wertvoll macht, ist die Möglichkeit der elektronischen Verarbeitung einer Vielzahl von Messpunkten. Auf diesem Wege können
 - Daten nach verschiedenen Kriterien analysiert und gebündelt,
 - Muster erkannt und neue Schlussfolgerungen gezogen werden.
- 4 D. h. die EDV-gestützte Kombination verschiedener Informationen sowie die Menge an erhobenen Daten ermöglichen neue Rückschlüsse, die einen erheblichen Mehrwert für Entscheidungen und Strategien bilden können. Während früher die Adressliste an sich schon einen Wert darstellte, liegt der Umfang verfügbarer Daten bzw. personenbezogener Daten durch die Datenverarbeitung (v. a. auch durch Big Data) heute auf einem ganz anderen Niveau. Während man in der Vergangenheit z. B. noch über die jeweilige Lage von Adressen versucht hat, Schlussfolgerungen auf die Finanzkraft einer Person zu ziehen, lassen sich heute ganz andere Profile, Verhaltensmuster und Bewegungsbilder von Konsumenten erstellen. Das führt zu neuen Geschäftsmodellen und macht Daten als eigenes Asset letztlich zu einem werthaltigen immateriellen Vermögensgegenstand.
- 5 Aktuell sind weder in der Theorie nennenswerte Ausarbeitungen zur Frage der Bewertung von Daten zu finden, noch gibt es zu praktischen Erfahrungen systematische Informationen. Es ist aber davon auszugehen, dass sich dieses Thema in den nächsten Jahren intensiv entwickeln wird, da Daten als „intelligente Sammlung“ von Informationen nach bestimmten Auswertungsschemata einen erheblichen wirtschaftlichen Wert darstellen.

¹ Vgl. Online-Duden, s. www.duden.de.

2. Abgrenzung des Bewertungsobjekts

Materielle Vermögenswerte oder Schulden bzw. Unternehmen sind regelmäßig durch ihre rechtliche Einheit oder ihre vertragsspezifische Gestaltung hinreichend abgegrenzt, so dass sich das „Asset“ eindeutig identifizieren lässt. Bei immateriellen Werten tauchen dagegen einige praktische Probleme auf. 6

Die Datensätze als solche können zwar erfasst bzw. beschrieben werden. Wesentlich ist aber, den Zeitpunkt festzulegen, zu dem der Umfang der zu bewertenden Daten bestimmt wird. Daten werden regelmäßig geändert, ergänzt und aktualisiert. Je nach Inhalt können Daten daher relativ schnell überaltern, so dass sich ihr Wert erheblich vermindert. Folglich muss für Zwecke einer Bewertung genau der Zeitpunkt der Datenerfassung determiniert werden sowie dokumentiert werden, wie das Thema Datenpflege in eine Bewertung eingehen soll. 7

Im Hinblick auf eine mögliche Transaktion und einen Wechsel von Eigentumsrechten ist insbesondere der rechtliche Schutzzumfang zu identifizieren. Immaterielle Vermögenswerte können auf der Basis des gewerblichen Rechtsschutzes vor einem unerlaubten Zugriff bzw. einer unerlaubten Nutzung durch Dritte geschützt werden. Wirtschaftlicher Bewertungsgegenstand und rechtliches „Bündel“ von Assets sind dabei eindeutig zu identifizieren. Streitigkeiten über das rechtmäßige Eigentum an dem gewerblichen Schutzrecht bzw. Verletzungen des geistigen Eigentums können einen ganz erheblichen Einfluss auf den Wert haben. 8

Grundsätzlich ist zu klären, ob die Daten überhaupt rechtmäßig gesammelt, gespeichert und verarbeitet wurden. Darüber hinaus ist im Falle einer Separierung als Asset zu analysieren, ob diese aus dem bestehenden Nutzungskonzept überhaupt herausgelöst werden können. Soweit eine Verwertung durch Dritte nicht möglich oder eingeschränkt ist, vermindert dies die Werthaltigkeit erheblich bzw. macht die Daten praktisch wertlos. 9

Letztlich ist eine wesentliche Voraussetzung für eine Separierung von Daten aus dem bestehenden Kontext, eine rechtliche Analyse durchzuführen. 10

Da die elektronische Datenverarbeitung ein wesentlicher Werttreiber für die Werthaltigkeit von Daten darstellen kann, sind Voraussetzungen und Auswirkungen der verwendeten Hard- bzw. Software zu untersuchen. Für die Bewertung ist zu analysieren, ob sich Daten und elektronische 11

Datenverarbeitung überhaupt trennen lassen bzw. getrennt voneinander bewertet werden sollen.

- 12 Im Ergebnis ist für eine Nutzung von Daten als Asset das Bewertungsobjekt genau hinsichtlich des Zeitpunkts sowie des Umfangs zu definieren und die Aspekte der Datenpflege sowie der Datenverarbeitung zu untersuchen.

II. Bewertungsanlässe

- 13 Wesentlich für die finanzielle Bewertung eines einzelnen Assets ist der jeweilige Anlass. Die Bewertungsanlässe lassen sich grundsätzlich wie folgt unterscheiden:
 - **Transaktionsbedingte Anlässe:** z. B. Kauf bzw. Verkauf von Daten zwischen fremden Dritten, Daten als Sacheinlage
 - **Steuerlich bedingte Anlässe:** z. B. Nutzungsüberlassung in einer Unternehmensgruppe über Landesgrenzen hinweg (Verrechnungspreise), Ansätze in der Steuerbilanz oder Transfer zwischen Konzerngesellschaften
 - **Bilanzielle Anlässe:** z. B. Kaufpreisallokation nach nationalen oder internationalen Rechnungslegungsvorschriften, Abschreibung von Bilanzwerten
 - **Schadensersatz:** z. B. bei Verlust oder Untergang, Verletzung von Eigentums- oder Urheberrechten.
- 14 Der jeweilige Bewertungsanlass, für den eine finanzielle Bewertung von Daten erforderlich ist, bestimmt auch die Rahmenbedingungen und Annahmen der Vorgehensweise. So werden z. B. im steuerlichen Kontext die Bewertungsparameter durch Richtlinien, Gesetze oder Verordnungen bestimmt. Bei bilanziellen Anlässen geben die entsprechenden Rechnungslegungsvorschriften einen verbindlichen Rahmen vor. Dies gilt es somit zu beachten. Folglich kann das gleiche „Asset“ in einem anderen Bewertungsanlass unterschiedlich bewertet werden. So kann z. B. im Rahmen einer Transaktion zwischen Dritten ein Risikoabschlag angesetzt werden, der bei einer steuerlich bedingten Bewertung so nicht angesetzt werden darf. Eine finanzielle Bewertung ist folglich immer **zweckgebunden**.
- 15 Ergänzend zur Abhängigkeit einer Bewertung vom Bewertungsanlass ist das **Stichtagsprinzip** zu beachten. Bewertungen können immer nur auf einen bestimmten Zeitpunkt erstellt werden. Dieser Zeitpunkt ist der Tag der Erkenntnis. Das bedeutet, dass alle Informationen, die zu

diesem Bewertungsstichtag vorliegen, in der Bewertung entsprechend berücksichtigt werden. Umgekehrt können neue Informationen oder Veränderungen, die nach diesem Stichtag liegen, auch zu einem anderen finanziellen Wert führen. Bewertungen können daher grundsätzlich auch nicht für einen Stichtag bestimmt werden, der in der Zukunft liegt.

III. Finanzielle Werthaltigkeit von Daten

1. Definition finanzieller Werthaltigkeit

Daten sind aus betriebswirtschaftlicher Sicht immaterielle Vermögenswerte. 16

Der **finanzielle Wert** eines immateriellen Vermögensgegenstands bestimmt sich in diesem Kontext nach dem erwarteten zukünftigen finanziellen Nutzen, den ein (fiktiver) Erwerber aus dem Vermögenswert ziehen kann.² Dabei steht eine finanzorientierte Perspektive im Vordergrund, d. h. welchen Wert unabhängige, rational handelnde Parteien mit finanzieller Zielsetzung einem immateriellen Vermögenswert beimessen. Es geht somit rein um ökonomische Vorteile, die mit einem immateriellen Vermögenswert verbunden sind. Im Ergebnis dieser Analyse steht immer ein finanzieller Betrag, der – bei fehlender Werthaltigkeit – auch Null betragen kann.

2. Bewertungsperspektive

Wesentlich in einer finanziellen Bewertung ist die Perspektive, aus der bewertet wird. 17

Grundsätzlich kann eine Bewertung **neutral**, d. h. als unabhängiges Gutachten erarbeitet werden. In diesem Fall wird von den individuellen Vorstellungen einer konkreten Partei abstrahiert und ein allgemein realisierbarer Verkehrswert ermittelt. Alternativ kann die Bewertung von Daten für eine bestimmte Partei, also **subjektiv** erfolgen. Dies ist z. B. bei der Beratung eines Erwerbers in einer konkret geplanten Transaktion der Fall. Bei einer subjektiven Bewertung ist der Grenzpreis aus der Perspektive einer Partei zu bestimmen, der dann etwa als möglicher Ansatzpunkt für eine Kaufpreisverhandlung zugrunde gelegt werden kann. Schließlich kann eine Bewertung auch im Rahmen eines **Schiedsgutachtens** erfolgen. Die Bewertungsperspektive hängt somit unmittelbar mit

² Vgl. IDW S 5, Tz. 14.

dem Bewertungsanlass zusammen und ist entsprechend zu dokumentieren.³

- 18 Darüber hinaus ist zu definieren, ob die Bewertung unter **going concern** Gesichtspunkten erfolgt, d. h. der Wert des immateriellen Vermögensgegenstands aus dem Zusammenspiel mit den anderen „Assets“ ermittelt werden soll (z. B. im Rahmen eines sale-and-license-back Modells), oder ob der Wert völlig losgelöst von den bestehenden Assets erfolgt und ein separater **stand-alone Wert** zu berechnen ist (z. B. isolierter Verkauf der Daten).⁴ Letzteres führt in der Regel zu zusätzlichen Bewertungsabschlägen, da ein erhöhtes Risiko durch Abhängigkeiten von anderen, noch unbekanntem Faktoren besteht. Dies entspricht im Grunde auch dem Gedanken der US-GAAP, die eine Unterscheidung nach „in use“ versus „in exchange“ treffen. Der Bewertungsanlass spielt somit auch hier eine unmittelbare und sehr bedeutende Rolle.

3. Betriebswirtschaftliche Bewertungsmethoden

- 19 Ist das Bewertungsobjekt hinreichend abgegrenzt, muss für die Wahl des entsprechenden Bewertungsansatzes und der korrespondierenden Bewertungsmethode die Bewertungsperspektive einbezogen werden.
- 20 Für die Bewertung immaterieller Vermögenswerte werden in der Regel drei grundsätzliche Methoden herangezogen:⁵
- Kostenorientierter Ansatz (Cost Approach)
 - Kapitalwertorientierter Ansatz (Income Approach)
 - Marktorientierter Ansatz (Market Approach)
- 21 Ausgangspunkt des **kostenorientierten Ansatzes** sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Bewertungsobjektes. Kostenorientierte Methoden basieren auf der Annahme, dass für die Reproduktion des Bewertungsobjektes nicht mehr als diejenigen Kosten aufgewendet werden müssten, die beim Ersatz durch ein vergleichbares Gut notwendig wären. Damit folgt die Betriebswirtschaftslehre dem Opportunitätskostenprinzip.
- 22 Hintergrund des kostenorientierten Ansatzes ist folglich, den durch die Nutzung des Bewertungsobjektes in der Zukunft entstehenden finanziellen Vorteil mit dem Preis eines Substitutes zu vergleichen. Es wird dem

3 Zur Bewertungsperspektive s. IDW S 5, Tz. 5 ff.

4 S. IDW S 5, Tz. 5.

5 S. Kasperzak/Nestler, S. 59 ff., IDW S 5, Tz. 18 ff., Parr, S. 67 ff.

Bewertungsobjekt der durch die Nutzung entstehende finanzielle Vorteil entzogen und den Bereitstellungskosten gegenübergestellt. In diesem Zusammenhang können Kosten als Summe der Aufwendungen definiert werden, die zur Bereitstellung des Vermögens benötigt werden.

Der **kapitalwertorientierte Ansatz** hat seine Wurzeln in der klassischen Investitions- und Unternehmensbewertungstheorie. Der Wert eines immateriellen Vermögens stellt die Eigenschaft dar, dem Eigentümer in Zukunft entziehbare finanzielle Vorteile zu gewähren. Aufgrund dieser Orientierung in die Zukunft wird dieses Verfahren generell auch den Zukunftserfolgswertverfahren zugeordnet. Betriebswirtschaftlich wird dabei auf die isolierte zu erwartende Ertragskraft des Bewertungsobjektes abgestellt, d. h. auf die Möglichkeit, in Zukunft Einzahlungsüberschüsse zu generieren. Allerdings bereitet die Isolierung der Ertragskraft immaterieller Werte in der Praxis erhebliche Probleme. 23

Kapitalwertorientierte Verfahren ermitteln den Wert des immateriellen Vermögens mittels Kapital- bzw. Barwertbildung. Der Wert ist somit ein Gegenwartswert prognostizierter zukünftiger Zahlungsströme (Barwert, present value). Der Wert des immateriellen Vermögens ergibt sich aus dem Vergleich der zukünftigen Zahlungsströme mit einer geeigneten Handlungsalternative. 24

Eine wesentliche Schwierigkeit bei den kapitalwertorientierten Ansätzen ist somit die Ermittlung von risikoadäquaten Kapitalkosten. 25

Bei einem **marktorientierten Ansatz** wird der Wert des immateriellen Vermögenswertes durch die Analyse ähnlicher Transaktionen vergleichbarer immaterieller Werte unabhängiger Dritter determiniert. Als zentraler Bewertungsparameter wird dabei der auf dem Markt erzielte Preis herangezogen. Folglich basieren marktwertorientierte Methoden auf der Annahme, dass der erzielte Marktpreis den Nutzen des Bewertungsobjektes widerspiegelt. Voraussetzung für die Anwendung dieser Verfahren ist die Kenntnis von Preisbildungen auf einem aktiven Markt für einen vergleichbaren Vermögenswert. 26

4. Anwendung der Bewertungsverfahren auf das Bewertungsobjekt „Daten“

Für die Anwendung eines Bewertungsverfahrens kommt es sehr auf den jeweiligen Einzelfall an. Vor diesem Hintergrund können auf allgemeiner Ebene nur einige Grundprinzipien diskutiert werden, die sich in der Praxis auch anders darstellen können. 27

- 28 Lassen sich auf die Daten selbst keine Zahlungsströme unmittelbar zuordnen, wird in der Regel auf das **kostenorientierte Verfahren** abgestellt.⁶ Hierbei sind die Kosten im Detail zu analysieren, um eine vergleichbare Qualität an Daten herzustellen. Hinzu kommt gegebenenfalls – je nach Abgrenzung des Bewertungsobjektes – eine qualifizierte Bewertung der Software für die Datenverarbeitung. Zu den Herstellungs- bzw. Reproduktionskosten einer Datensammlung bzw. Datenbank zählen z. B. angefallene Such- und Aufbereitungskosten, ggf. Übersetzungskosten sowie sonstige Kosten zur Bereitstellung der Daten in einem passenden Format und einer passenden Struktur. Die laufenden Kosten der Datenpflege sind hingegen in der Regel hier nicht anzusetzen, da der kostenorientierte Ansatz den Datensatz zu einem bestimmten Stichtag zu dem jeweiligen Stichtag bewertet.
- 29 Ist eine Software für die Verarbeitung von Daten ebenfalls mitzubewerten, sind die entsprechenden Überlegungen zur Bewertung von Software mit einzubeziehen.⁷
- 30 Bei der Anwendung der kostenorientierten Verfahren ist allerdings zu beachten, dass die historischen Kosten bzw. die Reproduktionskosten keine unmittelbare Aussage über die Wirtschaftlichkeit dieses Bewertungsobjektes treffen. Ein solcher Bewertungsansatz verkörpert im Grundsatz die rechenbare „Make-or-Buy-Alternative“. Dieser Ansatz ist bei der Bewertung von Daten oftmals ein vertretbares Konzept.
- 31 Sollte es möglich sein, die Zahlungsströme unmittelbar auf das Bewertungsobjekt „Daten“ abzustellen, können auch **kapitalwertorientierte Verfahren** zum Einsatz kommen. In diesem Fall ist allerdings genau zu analysieren, inwieweit auch andere Vermögenswerte des Unternehmens, z. B. Marke, Kundenbeziehungen, Reputation, Prozesse, Kontakte, Verträge, für die Entwicklung der Cashflows eine Rolle spielen. Gegebenenfalls können diese Werte ebenfalls bewertet und von dem ermittelten Barwert abgezogen werden, um den isolierten Wert des Bewertungsobjektes zu erhalten.
- 32 Bei einer Anwendung von kapitalwertorientierten Verfahren sind folgende wesentlichen Schritte erforderlich
- Abgrenzung der vermögensspezifischen Cashflows
 - Prognose der vermögensspezifischen Cashflows

⁶ S. z.B. ein ähnlicher Grundgedanke im IDW WP Handbuch, Tz. L166.

⁷ Zur Bewertung von Software s. *Hoppen/Hoppen*, S. 763 ff., *Hoppen*, Rz. 1 ff., *Kasperzak/Nestler*, S. 219.

- Bestimmung der erwarteten Lebens- bzw. Nutzungsdauer
- Ermittlung von risikoadäquaten Kapitalkosten
- Berechnung eines Barwertes.

Bei der Abgrenzung der vermögensspezifischen Cashflows ist zu prüfen, welche Kosten dem Bewertungsobjekt „Daten“ unmittelbar zuzuordnen sind. Bei der Frage der erwarteten Nutzungsdauer sind die rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen zu beachten. Die rechtliche Lebensdauer kann möglicherweise begrenzt sein, wenn eine Person ihre Zustimmung, dass die Daten genutzt und weitergegeben werden können, widerruft. Ansonsten sind Daten – anders als z. B. Patente – nicht als eigenständiges Subjekt im gewerblichen Rechtsschutz registriert und unterliegen damit keiner festen Schutzdauer. Ökonomische Obsoleszenz kann aus der Verwertbarkeit der Daten resultieren. Die Werthaltigkeit von Daten wird im Regelfall durch deren Aktualität bestimmt. Verhaltensmuster, Geschmäcker und Gewohnheiten können sich im Zeitablauf, durch neue Produkte oder Trends schnell ändern, so dass auch die Datensätze zu aktualisieren sind. Hinsichtlich der technischen Rahmenbedingungen spielen v. a. die Möglichkeiten der Datenverarbeitung eine wichtige Rolle. 33

Für die risikoadäquaten Kapitalkosten geht die Betriebswirtschaftslehre in der Regel von der Risikozuschlagsmethode aus. Dabei müssen die Cashflows Erwartungswerte darstellen, die mit einem risikoangepassten Zins auf den Stichtag diskontiert werden.⁸ In der aktuellen Bewertungstheorie und -praxis wird von einem gewogenen, durchschnittlichen Kapitalkostensatz eines Unternehmens (Weighted Average Cost of Capital, WACC) ausgegangen. 34

IV. Schlussfolgerung

Die Betriebswirtschaftslehre hat anerkannte Methoden für die Bewertung von immateriellen Vermögenswerten entwickelt, zu denen auch das Bewertungsobjekt „Daten“ zu zählen ist. Diese Methoden gilt es für diese Fragestellungen anzuwenden und anhand der aufkommenden praktischen Probleme systematisch weiterzuentwickeln. Dabei ist eine sehr enge Verzahnung mit der Bewertung von Software zu berücksichtigen. 35

⁸ Vgl. IDW S 5, Tz. 41.